

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Offerten

- 1.1. Unsere Offerten erfolgen freibleibend.
- 1.2. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschläge behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

2. Bestellungen

- 2.1. Durch Erteilung der Bestellungen werden unsere Lieferbedingungen vom Besteller anerkannt.
- 2.2. Abweichende oder sonstige Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich offeriert oder in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung festgehalten sind.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die Preise verstehen sich in Euro (€) oder Schweizer Franken (CHF). Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen rein netto zahlbar.
- 3.2. Bei Bestellungen über € / CHF 10'000.-- gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - ist unserem Angebot und/oder Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.3. Abweichungen von diesen Zahlungsbedingungen müssen in der Offerte und Auftragsbestätigung festgehalten sein.
- 3.4. Preiserhöhungen infolge allgemeiner Lohn- und Materialteuerungen sowie erhöhte Zollkosten bei Auslandlieferungen werden verrechnet.
- 3.5. Die **Mehrwertsteuer (MWST)** ist in unseren Preisen **nicht enthalten**.
- 3.6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

4. Lieferfristen

- 4.1. Die in unseren Auftragsbestätigungen enthaltenen Lieferfristen werden, soweit möglich, eingehalten. Sie beginnen erst an dem Tag, an welchem alle zur Ausführung des Auftrages nötigen Angaben und Unterlagen in unserem Besitz sind.
- 4.2. Wir sind berechtigt, die Lieferfristen zu verlängern:
 - a) Wenn ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art eintreten, die bei uns oder unseren Lieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen, z.B. Streik, Transportstörungen etc.

- b) Lieferverzug unserer Lieferanten.
 - c) Wenn nachträgliche Änderungen verlangt werden.
- 4.3. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung muss schriftlich vereinbart werden. Sie kann nur verlangt werden, wenn bewiesen wird, dass die Lieferverspätung durch uns verschuldet wurde und dass beim Käufer Schaden entstanden ist.

5. Garantien

- 5.1. Für unsere neuen Apparate und Anlagen übernimmt unser Lieferant eine Garantie von 12 Monaten ab Lieferungstag bzw. Übergabe. Diese Garantie umfasst den Ersatz von schadhaften Teilen, sei es infolge von Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehlern. Massgebend und verbindlich ist die Auftragsbestätigung.
- 5.2. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung durch chemische oder elektrolytische Einflüsse, mangelhafter, nicht durch uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie deren Folgeschäden.
- 5.3. Die beanstandeten Apparate sind zur Instandstellung oder zum Ersatz wenn möglich an unsere Werkstätte zu senden. Reisespesen und Reisezeit für Garantiefüllung beim Kunden werden verrechnet.

6. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 6.1. Soweit es üblich ist, werden die Anlagen von uns nach der Fertigstellung geprüft.
- 6.2. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfung, so muss diese besonders vereinbart werden.
- 6.3. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsmässig, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben.

7. Transport

- 7.1. Der Transport erfolgt, sofern keine andere Abmachung besteht, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 7.2. Verpackung wird verrechnet.
- 7.3. Montagearbeiten beim Besteller werden in Regie verrechnet.

8. Gerichtsstand

- 8.1. **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 6000 Luzern, Schweiz.**
- 8.2. **Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.**

Sempach Stadt, 01.01.2003/to